

SATZUNG

§ 1

Der am 1. November 1967 gegründete Verein trägt den Namen

SKI CLUB Westerburg

und hat seinen Sitz in Westerburg / Westerwaldkreis

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung / Hauptversammlung vom 28. Oktober 2016 wurde der Name auf

Ski- und Snowboard-Club Westerburg e.V.

angepasst bzw. erweitert.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Wintersports, insbesondere des Fahrens mit Ski und Snowboard und des damit verbundenen Ergänzungssports.

Der Verein ist dem Sportbund Rheinland und dem Skiverband Rheinland angeschlossen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein hat durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Westerbург, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§6

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§7

1. Die Mitglieder werden eingeteilt in Jugendliche und Erwachsene. Unter Jugendliche sind alle die Mitglieder einzuordnen die noch nicht 18 Jahre alt sind.

2. Die Beiträge werden in der Hauptversammlung bei Bedarf neu festgesetzt und unterscheiden sich in Ihrer Höhe zwischen Jugendlichen und Erwachsenen.

Die Hauptversammlung kann Sonderbeiträge für z.B. Schüler, Studenten oder Familien etc. festlegen.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Anmeldung.

Bei Zahlungsverzug kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen.

§8

Die Mitgliedschaft wird durch Unterschrift auf einem Anmeldeformular begründet, wenn der Vorstand nicht binnen eines Monats widerruft.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss
- d) Auflösung des Vereins

Bei Ende der Mitgliedschaft sind sämtliche vereinseigenen Gegenstände, Vereins- und Verbandszeichen unaufgefordert zurückzugeben.

Der Austritt ist dem Verein schriftliche vor dem 31.12. zu erklären und wird für das Folgejahr wirksam.

Der Ausschluss erfolgt bei Schädigung der Vereinsinteressen und wiederholter Verstöße gegen die Vereinsbestimmung, durch den Vorstand. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an der Hauptversammlung zulässig.

§9

Die Angelegenheiten werden geregelt und verwaltet durch:

- a) den Vorstand
- b) die Hauptversammlung

Der gesetzliche Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassenwart
- Jugendleiter
- Sportwart (gem. Beschluss Jahreshauptversammlung vom 7.6.1982)
- Beisitzern

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende.

Der Kassenwart hat Verfügungsgewalt über Ausgaben, die im Einzelfall 3000 € übersteigen, nur in Verbindung mit einer Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes werden dessen Geschäfte von den übrigen Vorstandsmitgliedern bis zur Hauptversammlung fortgeführt.

§10

Die Hauptversammlung findet jährlich statt. (Jahreshauptversammlung)
Alle 2 Jahre werden, in der jährlichen Versammlung, Vorstandswahlen abgehalten.

Mitgliederversammlungen können bedarfsweise angesetzt werden.

§11

Der Vorstand führt die Geschäfte nach der Satzung und Beschlüssen der Hauptversammlung. Die Widerrufung des Vorstandes ist auf den Fall eines wichtigen Grundes gemäß §27 des BGB beschränkt.

Den Anordnungen und Ersuchen der übergeordneten Verbände ist nachzukommen, soweit das durch Beschlüsse der Hauptversammlung bestätigt wird.

Die beiden Kassenprüfer werden in der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nur max. 4 Jahre ihr

Amt in Folge ausüben. Sie haben die Kassenführung auf Richtigkeit hin zu prüfen. In der nächsten Hauptversammlung erstatten sie einen mündlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

Sie sind außerdem berechtigt und verpflichtet, mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Prüfung vorzunehmen und auf die pünktliche Zahlung der Verpflichtung und auf den Einzug der Einnahmen zu achten.

§12

An Versammlungen finden statt:

Hauptversammlungen, Vorstandssitzungen und ggf. Mitgliederversammlungen.

Der Vorstand beruft die Versammlungen ein.

Die Hauptversammlung findet üblicherweise im zweiten Halbjahr des Vereinsjahres statt.

Mitgliederversammlungen können im Ermessen des Vorstandes im Laufe des Kalenderjahres durchgeführt werden.

In der Hauptversammlung müssen Beschlüsse bezüglich der nachfolgenden Themen gefasst werden:

- a) Prüfung der Jahresrechnungen und des Vereinsvermögens
- b) Die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts
- c) Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu führen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§13

Die Mitgliederversammlung ist bei Auflösung des Vereins beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist und 2/3 der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Vereinsrechts im BGB.

Westerburg, den 08.09.2017

Die Mitglieder der Jahreshauptversammlung durch Beschluss